

## Teil 1: Grundlagen von Teilhabe und Wirkung



# Gleichberechtigte Teilhabe und gelingendes Leben – wie kann beides verwirklicht werden?

*Jeanne Nicklas-Faust*

Dieser Beitrag befasst sich mit der Frage, wie gleichberechtigte Teilhabe und gelingendes Leben für Menschen mit Beeinträchtigung verwirklicht werden können. Dabei orientiert er sich an der UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen, die gleichberechtigte Teilhabe als Ziel formuliert. Da zur Erreichung gleichberechtigter Teilhabe eine Veränderung der Rahmenbedingungen und auch auf Dauer angelegte Unterstützung wichtig sind, geht er der Frage nach: Welche Rolle spielen hierbei die Angebote der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen und wie müssen sie ausgestaltet sein, damit sie zu einem gelingenden Leben beitragen? Hierzu befasst er sich nach einer kurzen Einführung zu den Begriffen „gelingendes Leben“ und „Behinderung“ mit der UN-Konvention und ihren Ausführungen zu den verschiedenen Lebensbereichen. Diesen stellt er die aktuelle Situation wie auch Aktivitäten der Behindertenhilfe gegenüber. Abschließend geht er auf den Begriff der Wirkung(-skontrolle) ein, die aktuell neu eingeführt mit Leben erfüllt sein will.

## 1. Gelingendes Leben und Behinderung

Ob ein Leben im Alltag als „gelingend“ bezeichnet wird, hängt von der jeweiligen Perspektive ab – und diese kann ganz unterschiedlich aussehen. Schon seit der Antike wurde in der Philosophie die Frage nach einem gelingenden Leben als anthropologische Grundkonstante untersucht, häufig auch als Frage nach dem „guten Leben“<sup>1</sup>. Für diesen Beitrag lassen sich vereinfachend einige Eckpunkte eines gelingenden Lebens beschreiben, die sich auf grundlegende Bedürfnisse von Menschen beziehen: Glück im (Er-)Leben und Handeln, vor allem aber das Glück, Teil zu sein, geliebt zu werden, einen Sinn zu finden und Sinn für andere zu sein. Diese Aspekte gelten unabhängig davon, ob ein Mensch mit einer Beeinträchtigung lebt oder nicht, sie sind aber wesentlich vom Umfeld und den Le-

---

<sup>1</sup> Aristoteles bezieht sich z.B. in der Nikomachischen Ethik auf ein für den Einzelnen und die Gemeinschaft anzustrebendes Gut, im Hedonismus standen dagegen die individuellen Aspekte im Vordergrund.

bensmöglichkeiten bestimmt. Damit hängt ihre Verwirklichung letztlich zu einem großen Teil von den Chancen auf Teilhabe ab. Daher wird es im Weiteren häufig darum gehen, wie die umfassende und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung gelingt?

Als weitere Grundlage ist zu klären, wie der Begriff Behinderung zu verstehen ist und wie das Verhältnis von Beeinträchtigung und Behinderung gefasst werden kann.

## 1.1 *Definition von Behinderung*

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)<sup>2</sup> definiert Behinderung in Artikel 1 Satz 2:

„Zu den Menschen mit Behinderung zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“<sup>3</sup>

Damit greift die UN-BRK die Definition von Behinderung aus der Internationalen Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation von 2005 auf.<sup>4</sup> Dieser Klassifikation liegt das „biopsychosoziale Modell“ zugrunde, das die Wechselwirkung zwischen einem Gesundheitsproblem, also einer Gesundheitsstörung oder Krankheit als Beeinträchtigung sowie den Körperfunktionen und Strukturen, den Aktivitäten und der Beteiligung zeigt, wobei Umweltfaktoren und personenbezogene Faktoren eine Rolle spielen.

Diese Darstellung greift die Wechselwirkung zwischen einer spezifischen Beeinträchtigung und Kontextfaktoren auf, zum einen der Umwelt, zum anderen der Person selbst. Damit wird eine individuelle Betrachtung möglich, die die Auswirkungen einer Beeinträchtigung auf die Teilhabe des jeweiligen Menschen in seinem Lebensumfeld beschreibt.

---

<sup>2</sup> UN-Behindertenkonvention, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006, abrufbar unter: [www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-crp/](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-crp/) (Zugriff am: 15.1.2020).

<sup>3</sup> Ebd., Artikel 1.

<sup>4</sup> Vgl. Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (Hg.), ICF. Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, Köln 2017.

### Bio-psycho-soziales Modell der ICF

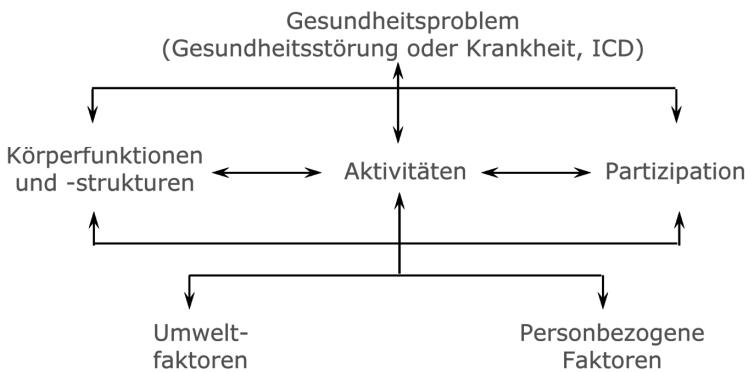


Abbildung 1: Biopsychosoziales Modell der ICF, abgedruckt mit freundlicher Erlaubnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Alle Rechte liegen bei der WHO.

Diese Definition überwindet und integriert die vorangegangenen Modelle von Behinderung: Das medizinische Modell, das sich an den Defiziten orientiert, sowie das soziale Modell, das die Rolle der Umgebung hervorhebt.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Vgl. ICF, 5.2. Medizinische und soziale Modelle, 24-25: „Es wurde eine Vielfalt von Konzepten und Modellen zum Verständnis und zur Erklärung von Funktionsfähigkeit und Behinderung vorgeschlagen. Diese können in einer Dialektik von „medizinischem Modell“ und „sozialem Modell“ ausgedrückt werden. Das medizinische Modell betrachtet Behinderung als ein Problem einer Person, welches unmittelbar von einer Krankheit, einem Trauma oder einem anderen Gesundheitsproblem verursacht wird, das der medizinischen Versorgung bedarf, etwa in Form individueller Behandlung durch Fachleute. Das Management von „Behinderung“ zielt auf Heilung, Anpassung oder Verhaltensänderung des Menschen ab. Der zentrale Anknüpfungspunkt ist die medizinische Versorgung, und vom politischen Standpunkt aus gesehen geht es grundsätzlich darum, die Gesundheitspolitik zu ändern oder zu reformieren. Das soziale Modell der Behinderung hingegen betrachtet Behinderung hauptsächlich als ein gesellschaftlich verursachtes Problem und im Wesentlichen als eine Frage der vollen Integration Betroffener in die Gesellschaft. Hierbei ist Behinderung kein Merkmal einer Person, sondern ein komplexes Geflecht von Bedingungen, von denen viele vom gesellschaftlichen Umfeld geschaffen werden. Daher erfordert die Handhabung dieses Problems soziales Handeln, und es gehört zu der gemeinschaftlichen Verantwortung der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit, die Umwelt so zu gestalten, wie es für eine volle Partizipation (Teilhabe) der Menschen mit Behinderung an allen Bereichen des sozialen Lebens erforderlich ist. Das zentrale Thema ist daher ein einstellungsbezogenes oder weltanschauliches, welches soziale Veränderungen erfordert. Vom politischen Standpunkt aus gesehen wird dieses Thema zu einer Frage der Menschenrechte, für dieses Modell ist Behinderung ein politisches Thema. Das Konzept der ICF basiert auf einer Integration dieser beiden gegensätzlichen Modelle. Um die verschiedenen Perspektiven der Funktionsfähigkeit zu integrieren, wird ein „biopsychosozialer“ Ansatz verwendet. Die ICF versucht eine Synthese zu erreichen, die eine kohärente Sicht der verschiedenen Perspektiven von Gesundheit auf biologischer, individueller und sozialer Ebene ermöglicht.“

In Anwendung des biopsychosozialen Modells zeigt sich, dass das Umfeld als Kontextfaktor auch die Auswirkungen einer Beeinträchtigung beeinflusst. Beispielsweise wirkt sich eine Mobilitätsbeeinträchtigung in einer barrierefreien Umgebung weniger behindernd aus als in einem Umfeld voller physischer Barrieren. Dies zeigt auch, wie wichtig es ist, am Abbau von Barrieren zu arbeiten, da sich dies unmittelbar für Menschen mit Beeinträchtigung auswirkt.

Hierzu definiert die UN-BRK angemessene Vorkehrungen als die Maßnahmen, die notwendig sind, um Nachteile, die aus der Beeinträchtigung entstehen, auszugleichen. Anders ausgedrückt, mit angemessenen Vorkehrungen<sup>6</sup> werden die Auswirkungen einer bestehenden Beeinträchtigung auf die Teilhabe verringert. Dabei beschreibt – wie oben ausgeführt – die UN-BRK Behinderung als die Einschränkung der Teilhabe durch die Wechselwirkung einer Beeinträchtigung mit den Barrieren der Umwelt, unabhängig davon, ob diese sich in der dinglichen, strukturellen oder kommunikativen Umwelt finden.<sup>7</sup>

## 2. Die UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde unter dem Motto „Nicht über uns ohne uns“ (englisch: „Nothing about us without us“) von Menschen mit Behinderung erarbeitet, wobei verschiedene Arten von Behinderung vertreten waren. Das Ziel der UN-BRK ist, klarzustellen wie die allgemeinen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung anzuwenden sind.<sup>8</sup> Dabei verfolgt das Dokument einen emanzipatorischen Ansatz und enthält ausdrücklich soziale Elemente.<sup>9</sup>

### 2.1 Grundsätze der UN-BRK

Zunächst sind die Grundsätze der UN-BRK, die im Artikel 3 aufgelistet sind, noch einmal besonders hervorzuheben. Als erstes findet sich die Achtung der den

<sup>6</sup> Vgl. Art. 2 UN-BRK Begriffsbestimmungen: „bedeutet *angemessene Vorkehrungen* notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“

<sup>7</sup> Vgl. Art. 1 Satz 2 UN-BRK.

<sup>8</sup> Vgl. Heiner Bielefeldt, Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention, hrsg. v. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2009, 4.

<sup>9</sup> Ebd., 10.

Menschen innewohnenden Würde, weiter ihre individuelle Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie ihrer Unabhängigkeit. Hiermit sind bereits mehrere zentrale menschenrechtliche Begriffe genannt, neben der Würde, die allen Menschen unverlierbar zueigen ist, stehen die Autonomie, die sich auch in der Selbstbestimmung wiederfindet und die Unabhängigkeit als Aspekte, die Menschen mit Behinderung häufig, auch systematisch, verwehrt oder nicht zugesprochen werden.<sup>10</sup>

Es folgen die Nichtdiskriminierung, die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft und schließlich die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderung und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit. Diese Grundsätze fassen zusammen und führen aus, dass alle Menschen gleichermaßen zur Menschheit gehören und gleichberechtigt daran teilhaben.

Schließlich findet sich bei den Grundsätzen auch der Punkt Zugänglichkeit, in der Schattenübersetzung zutreffend Barrierefreiheit genannt. Die zentrale Bedeutung der Barrierefreiheit in einer Umwelt, die in sehr unterschiedlichem Maße für alle Menschen zugänglich sein kann, damit sich Beeinträchtigungen nicht zur Behinderung der Teilhabe auswirken, wurde bereits beim biopsychosozialen Modell angesprochen.

## 2.2 *Leitbild einer inklusiven Gesellschaft*

Letztlich lässt sich aus den Grundsätzen der UN BRK das Leitbild einer inklusiven Gesellschaft erkennen. In der Grafik<sup>11</sup> ist Inklusion als egalitäre Differenz gezeigt: Es gibt verschiedene Symbole, die für unterschiedliche Menschen stehen, die gleichberechtigt der Gemeinschaft angehören und sie prägen.

Dies wird insbesondere deutlich, wenn man sich die Abbildung zur Integration im Vergleich anschaut.<sup>12</sup> Hier sind die unterschiedlichen Symbole zum Teil in klare Verhältnisse sortiert, und das Gesamtgebilde ist kreisrund. Auf dem Weg zur Inklusion werden nicht nur alle einbezogen, sondern auch das Gebilde selbst verändert sich. Diese Darstellung als Sinnbild für unsere Gesellschaft zeigt, Inklusion erfordert neben dem Einbezug aller eine Veränderung der Strukturen, und ändert damit die Gemeinschaft als Ganzes.

<sup>10</sup> Ebd., 11.

<sup>11</sup> Vgl. Carmen Dorrance, Die Inklusionsfähigkeit der Gesellschaft, in: Jeanne Nicklas-Faust/Ruth Scharringhausen (Hg.), Heilerziehungs- und Heilerziehungspflege 2. Heilerziehungspflege in besonderen Lebenslagen gestalten, Berlin 2017, 372-375, 370 ff.

<sup>12</sup> Vgl. ebd.

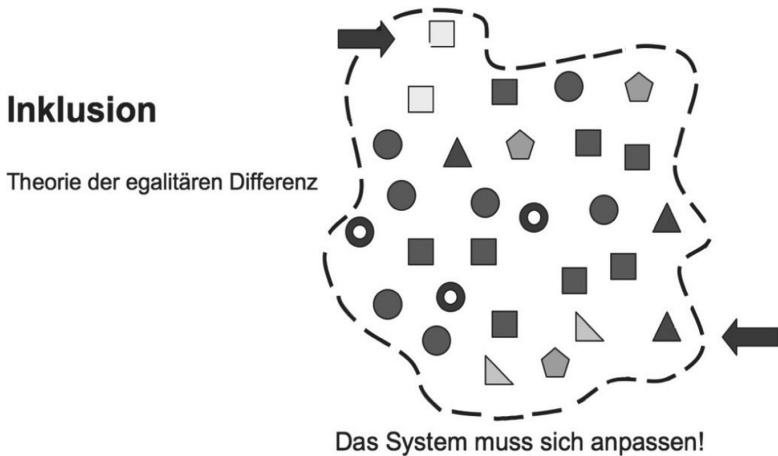


Abbildung 2: nach Carmen Dorrance, Inklusionsfähigkeit, Berlin 2017.

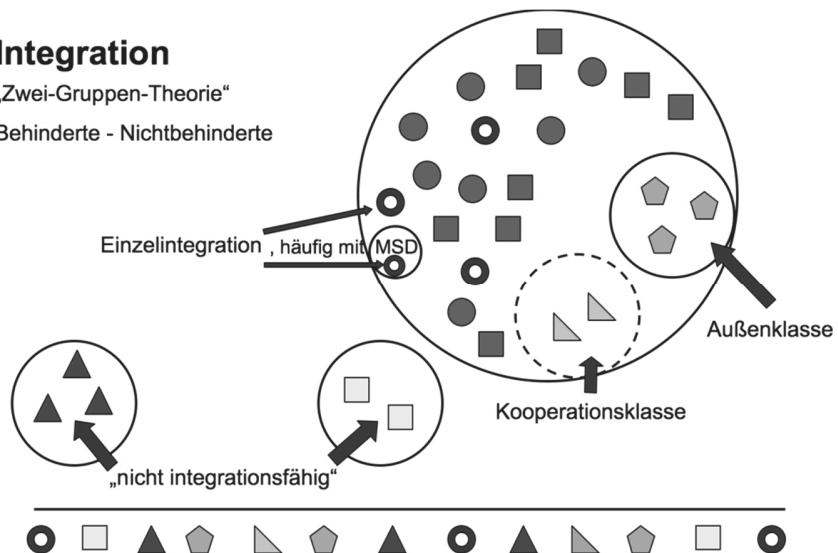


Abbildung 3: nach Carmen Dorrance, Inklusionsfähigkeit, Berlin 2017.

## 2.3 Die Rolle der Behindertenhilfe

Vor dem Hintergrund der UN-BRK lässt sich auch die Rolle der Behindertenhilfe und ihrer vielfältigen Aktivitäten beschreiben. Angebote der Behindertenhilfe

setzen Leistungen zur Teilhabe um, indem sie Menschen mit Beeinträchtigungen bei den Aktivitäten des täglichen Lebens unterstützen. Sie begleiten Menschen mit Beeinträchtigungen, um Barrieren zu überwinden und Kommunikation wie auch Teilhabe sicherzustellen. Sie geben Menschen mit Beeinträchtigungen Raum, damit diese Selbstbestimmung ausüben und Selbstwirksamkeit erleben können. Und schließlich fördern sie Fähigkeiten, um zu einem Höchstmaß an Unabhängigkeit zu kommen, wie es im Artikel 26 der UN-BRK formuliert ist. Damit lassen sich Aktivitäten der Behindertenhilfe auch als angemessene Vorkehrungen zum Nachteilsausgleich für Beeinträchtigungen beschreiben.

Allerdings ist die Struktur der Einrichtungen der Behindertenhilfe häufig nicht auf Inklusion ausgerichtet. Der traditionelle Aufbau sieht ein spezifisches Angebot für Menschen mit Beeinträchtigung vor, das eher als eigene Welt und in seiner eigenen Logik funktioniert. Daher kommt es traditionell dazu, dass Menschen mit Beeinträchtigung weniger Möglichkeiten zur Gestaltung ihres Lebens und zur Selbstbestimmung haben. Damit ist eine Transformation dieser Strukturen unabdingbar. Es geht darum, dass die Lebenswelten von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung nicht nebeneinander bestehen, sondern in einer inklusiven Gesellschaft miteinander gestaltet werden. Dies bedeutet nicht, dass spezifische Angebote für besondere Bedarfe damit vollkommen ausgeschlossen wären – sie werden beispielsweise in Artikel 24 und 25 explizit gefordert. Zentrale Lebensbereiche wie Wohnen, Freizeit und Arbeit können jedoch – wie an vielen guten Beispielen ersichtlich – in viel höherem Maß inklusiv gestaltet werden, als dies bisher geschieht. Der UN-Ausschuss zur Überprüfung der Umsetzung der UN-Konvention benennt dieses Veränderungspotential in seinen abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung für Wohnen und Arbeiten sehr deutlich:

„41. Der Ausschuss ist besorgt über den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen beziehungsweise einer geeigneten Infrastruktur.<sup>13</sup>  
50. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch entsprechende Vorschriften wirksam einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen.“<sup>14</sup>

Für eine inklusive Weiterentwicklung bieten sowohl die durch das Bundesteilhabegesetz eingeführten Teilhabe- und Gesamtplanverfahren, die den individuellen Bedarf umfassend erheben, und die Trennung der Leistungen im Wohnen wie auch das bundeseinheitliche Budget für Arbeit, gute Ansatzpunkte.

<sup>13</sup> UN-Ausschuss, CRPD Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, Übersetzung durch die Monitoringstelle, Berlin 2015, 7.

<sup>14</sup> Ebd., 9.

### 3. Regelungen der UN-BRK im Einzelnen

Im Folgenden werden die einzelnen Artikel der UN-BRK aufgegriffen, zentrale Leitsätze dargestellt und ihre Umsetzung im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Behindertenhilfe erläutert. Diese Darstellung muss sich notwendigerweise auf eine skizzenhafte Beschreibung der Hauptlinien und wichtiger Eckpunkte beschränken.

#### 3.1 *Bewusstseinsbildung und Barrierefreiheit*

Im Artikel 8 Bewusstseinsbildung werden als zentrale Eckpunkte benannt, das Bewusstsein zu schärfen, Respekt und Würde zu achten, Vorurteile und schädliche Praktiken zu bekämpfen sowie das Bewusstsein für die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung zu fördern.

Im Artikel 9 Zugänglichkeit geht es darum, die physische Umwelt insgesamt, insbesondere Gebäude, Mobilität, aber auch Information und Kommunikation barrierefrei auszugestalten. Im Ergebnis einer vollständigen Umsetzung dieser beiden Artikel könnte man formulieren, alle Menschen werden wertgeschätzt, sind in die gesellschaftliche Kommunikation einbezogen und kommen einfach überall hin.

Für die Behindertenhilfe ist die Bewusstseinsbildung eine besondere und ständige Aufgabe: In der Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigung hat sie die Möglichkeit deren Leben und Leistungen in den Mittelpunkt zu stellen, sie kann zeigen, dass Menschen mit Beeinträchtigung dazu gehören und einen Platz mitten in der Gesellschaft haben. Um die Unterstützung der Gesellschaft zu bekommen, wird allerdings häufig das Bild hervorgehoben, bei dem Menschen mit Beeinträchtigung Unterstützung in ihrem Leben benötigen. Der UN-Ausschuss regt an, Verbände, die Menschen mit Behinderung vertreten in der Bewusstseinsbildung einzubeziehen.<sup>15</sup>

Die Barrierefreiheit ist dagegen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, nach der Verpflichtung beim Bau und Umbau von öffentlichen Gebäuden, wäre es notwendig, auch für die Privatwirtschaft Anforderungen an die barrierefreie Ausgestaltung zu stellen. Eine entsprechende Reform des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wird daher vor allem von Behindertenverbänden seit Jahren angemahnt.

---

<sup>15</sup> Vgl. UN-Ausschuss, CRPD Abschließende Bemerkungen, 5.

### 3.2 Kinder mit Behinderungen

Im Artikel 7 geht es um die Rechte von Kindern mit Behinderungen: Sie sollen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Bei Maßnahmen, die sie betreffen, soll ihr Wohl vorrangig berücksichtigt werden. Schließlich sollen sie gleichberechtigt mit anderen Kindern ihre Meinung äußern können, diese soll altersentsprechend und angemessen berücksichtigt werden und hierfür sollen sie behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe erhalten.

Kurz gesagt: Kinder mit Behinderung sind vor allem Kinder, die die gleichen Rechte haben, wie alle anderen Kinder auch und gegebenenfalls behinderungsbedingte Unterstützung benötigen. Das Ziel ließe sich folgendermaßen formulieren: Kinder wachsen gemeinsam auf und haben eine barrierefreie Umgebung, individuelle Unterstützung und Förderung; ihre Eltern Unterstützung für ein gutes Zuhause.

Auch der Artikel 24 Bildung ist wesentlich für Kinder mit Behinderung. Er beinhaltet, dass Kinder ein allgemeines Schul- beziehungsweise Bildungssystem besuchen können und dort angemessene Vorkehrungen für ihre individuellen Bedürfnisse vorfinden. Insbesondere sollen ihnen spezielle Förderung und alternative Kommunikationsformen zur Verfügung stehen. Barrierefreiheit und lebenslanges Lernen sind allgemeine Grundsätze, die in der Bildung zu berücksichtigen sind. Damit heißt das Ziel vor Ort: Kinder wachsen gemeinsam auf und haben einen barrierefreien Zugang zu allgemeiner Bildung in ihrem Viertel, die ihre behinderungsbedingten Bedarfe berücksichtigt.

Mit Blick auf die aktuelle Situation finden sich in Kindertagesstätten vielerorts integrative und inklusive Ansätze. Hier ist der Leitsatz, dass Kinder zunächst Kinder sind, häufig schon verwirklicht. Mit Eintritt in die Schule ändert sich dagegen das Bild, häufig werden Kinder mit Beeinträchtigungen auf besondere Schulformen verwiesen. Damit beginnt das Leben in einer separaten Welt, in der es zwar spezifische Fördermöglichkeiten gibt, aber das Miteinander mit Kindern ohne Beeinträchtigungen fehlt. Dies bemängelt der UN-Ausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen<sup>16</sup> – und vermisst daneben die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl. UN-Ausschuss, CRPD Abschließende Bemerkungen, 45: „Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in dem Bildungssystem des Vertragsstaats segregierte Förderschulen besucht. 46. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, (a) umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Ziele zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen.“

<sup>17</sup> Ebd., 17: „Der Ausschuss ist besorgt a) darüber, dass Kinder mit Behinderungen nicht systematisch in Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, einbezogen werden.“

Gerade auch in Schulen und Tagesbildungsstätten der Behindertenhilfe besteht eine hohe Kompetenz für spezifische Förderung wie auch dafür, heterogene Lerngruppen zu unterrichten und im Lernen zu begleiten. Dies auch für die Weiterentwicklung zu inklusiven Schulen zu nutzen und somit die Transformation des deutschen Schulsystems zu befördern, wäre eine wichtige Aufgabe.

### *3.3 Schutz vor Gewalt und Missbrauch*

Menschen mit Beeinträchtigungen zählen zu besonders vulnerablen Personengruppen, wie dies in diversen Menschenrechtsdokumenten immer wieder festgehalten wird und Studien zum Vorkommen von Gewalt an Menschen mit Behinderung zeigen.<sup>18</sup> Daher sind Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sowie Artikel 17 Schutz der Unversehrtheit der Person von besonderer Bedeutung.

Artikel 16 hält zunächst einmal fest, dass jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch vorgebeugt werden soll. Dies soll durch geeignete Gesetzgebung, Verwaltung, soziale Bildung und Unterstützung wie auch Aufklärungsmaßnahmen gewährleistet werden. Alle Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen sollen von unabhängigen Behörden überwacht werden und nach Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch sollen Menschen mit Behinderung in ihrer Genesung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung unterstützt werden. Auch sollen Übergriffe untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden. Artikel 17 sichert das Recht auf Unversehrtheit der Person. Das Ziel ist: Menschen leben in unterschiedlichen Situationen und sind zuverlässig vor Gewalt geschützt.

Menschen mit Beeinträchtigung werden überdurchschnittlich häufig Opfer von Missbrauch und Gewalt, dies belegen einschlägige Untersuchungen unter anderem des Bundesfamilienministeriums aus dem Jahr 2011<sup>19</sup> und des Bundessozialministeriums von 2013.<sup>20</sup> Daher ist ein besonderer Schutz von herausragender Bedeutung. Auch in Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe kommt es zu Übergriffen, Gewalt und Missbrauch. Es ist eine Verantwortung der Leistungserbringer, diesen systematisch vorzubeugen. Stärker als bisher müssen Übergriffe, Gewalt und Missbrauch untersucht werden, die Opfer bei Genesung, Rehabilitation und Wiedereingliederung unterstützt werden. Bisher gibt es keine systematische Kontrolle von Diensten und Einrichtungen für Menschen

---

<sup>18</sup> Vgl. Bundesministerium für Familie, Frauen, Jugend und Senioren (Hg.), Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Berlin 2011; sowie Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.), Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Haushaltsbefragung, Berlin 2013; beide unter Leitung von Frau Prof. Claudia Hornberg.

<sup>19</sup> Vgl. UN-Ausschuss, CRPD Abschließende Bemerkungen, 17.

<sup>20</sup> Vgl. Ebd.